

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Thüringen (Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Thüringen 2023)

Inhalt

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**
- 3. Empfänger der Billigkeitsleistung**
- 4. Voraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung**
- 6. Sonstige Bestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1 Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt der Freistaat nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Verwaltungsvorschrift zu § 53 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) Billigkeitsleistungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger im Freistaat Thüringen, deren Ausgaben in den Monaten Mai bis Dezember 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

3 Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfänger sind

- 3.1 Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen im Sinne des Thüringer ÖPNV-Gesetzes,

- 3.2 öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.
- 3.3 Eisenbahnverkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Freistaats und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erbringen. Dies gilt auch insoweit, als die Beförderung im SPNV durch vereinbarungsgemäße Integration in das Beförderungsangebot des Schienenpersonenfernverkehrs erfolgt. Eine getrennte Antragstellung und Bewilligung für die jeweiligen Regionalbereiche ist zulässig.
- 3.4 Nur soweit Aufgabenträger oder Aufgabenträgerorganisationen nach Nummer 3.1. bis zum 31. Dezember 2023 keine Regelung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4 RegG getroffen haben, sind für den Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 Empfänger auch öffentliche und private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet des Landes und/oder aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages Beförderungsleistungen im ÖPNV, soweit von Nummer 3.3 nicht erfasst, erbringen.

4 Voraussetzungen

Soweit die Empfänger nach Nummer 3.1 und 3.2 für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter.

Soweit die Empfänger nach Nummer 3.3 für Verkehrsleistungen nicht erlösverantwortlich sind, aber die Erlöse im Auftrag des Freistaats Thüringen einnehmen (Erlöseinnahmeverantwortliche), haben diese die Nachteilsausgleichshöhe insgesamt nach Maßgabe dieser Richtlinie zu ermitteln und im Rahmen ihres Antrags auf Ausgleich des eigenen Nachteils mitzuteilen. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.

Die Erlösverantwortlichen und Erlöseinnahmeverantwortlichen sind zu verpflichten bzw. werden verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschneidende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 ThürLHO.
- 5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.
- 5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.
- 5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1 Fahrgeldausfälle

Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifierhöhungen auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2023 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1 Berechnung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019

Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Mai bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2023 genehmigten Preisen zu multiplizieren.

Preisanpassungen, die ab dem 1. Mai 2023 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen.

Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend.

Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, können die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt werden.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln.

Die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2023 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Aufgabenträgers fortzuschreiben.

Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Aufgabenträgers anzusetzen.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten werden die nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um 1,3 Prozent erhöht.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2024 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonnenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, dem Deutschlandtarif (DT), dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2 Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums Mai bis Dezember 2023

Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.

Für Jobtickets zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen anzusetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden.

Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, dem Deutschlandtarif (DT), dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmenaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2023 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2 Minderung von Erstattungsleistungen nach SGB IX

Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die gemäß Nummer 5.4.1.1 ermittelten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Mai bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund der jeweiligen für das entsprechende Jahr festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsätze (2019 für hochgerechnete und 2023 für Ist-Fahrgeldeinnahmen 2023) zu berechnen.

Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, dem Deutschlandtarif (DT), dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für

die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmenaufteilung.

Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3 Minderung von anderen Ausgleichszahlungen

In entsprechender Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach Nummer 3.1 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen. Minderungen der Ausgleichsansprüche gemäß § 45 a PBefG sind auf Basis von Brutto-Fahrgeldeinnahmen zu ermitteln.

5.4.4 Erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse

Ausgleichsfähig sind darüber hinaus erhöhte Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Einführung des Deutschlandtickets.

Dabei wird für jeden zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen in einem vor dem Deutschlandticket angebotenen Abonnement gebundenen Kunden eine einmalige Umstellungspauschale in Höhe von 15,00 Euro gewährt.

Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat.

Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

Voraussetzung um für alle zum Stichtag 30. April 2023 beim Empfänger bzw. den in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebundenen Kunden im Sinne des Satzes 2 eine Umstellungspauschale zu erhalten ist, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 eine Anzahl an Kunden, die mindestens 60 % des Abo-Kundenbestands vom 30. April 2023 beträgt, im Deutschlandticket beim Empfänger bzw. dem in wirtschaftlicher Verantwortung stehenden Verkehrsunternehmen gebunden ist.

Wenn unter 60 %, aber mehr als 30 % des Kundenbestandes vom 30. April 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023 beim jeweiligen Empfänger bzw. Unternehmen gebunden ist, erhält der Empfänger bzw. das Unternehmen 50 % des sich aus Satz 2 ergebenden Wertes.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Zuzüglich wird pauschal für jedes zum 30. April 2023 vorhandene auf die Kontrolle des Deutschlandtickets ertüchtigte Kontrollgerät und für die Kontrolle des Deutschlandtickets im Jahr 2023 beschaffte Kontrollgerät eine einmalige Umstellungspauschale zur Kompensation der Kontrollmehrausgaben in Höhe von 317,00 Euro gewährt.

Es ist durch geeignete Regelungen mit den für den Vertrieb und Kontrolle beauftragten Partnern sicherzustellen, dass die Pauschalen sachgerecht ausgereicht werden.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.5 Minderung von Vertriebsprovisionen

Mit der Ausgabe des Deutschlandtickets verbundene Minderungen von Erlösen aus Vertriebsprovisionen eines Empfängers innerhalb von Tarifbereichen sind erstattungsfähig.

5.4.6 Abzug ersparter Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen

Von dem nach den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 ermittelten Ausgleich sind in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets vermiedene oder ersparte Aufwendungen durch verringerte Vertriebsprovisionen, soweit diesen keine rechtskräftig festgestellten oder zwischen den Parteien unbestrittenen Deutschlandticket bedingten Forderungen des Vertriebsdienstleisters auf Anpassung der Vergütung aus ergänzender Vertragsauslegung oder nach § 313 BGB gegenüberstehen, in Abzug zu bringen.

5.4.7 Ausgleichsfähiger Ausgleichsbetrag

Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.5 errechneten Minderungen abzüglich der vermiedenen oder ersparten Aufwendungen gemäß Nummer 5.4.6 ist der ausgleichsfähige Ausgleichsbetrag.

5.4.8 Zuordnung nicht gedeckter Ausgaben bei Betriebsleistung im Gebiet mehrerer Aufgabenträger

Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2023 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart; sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2 Die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 sind zu verpflichten, dass die Unternehmen verpflichtet werden, die nach Nummer 5.4.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen. Die Empfänger nach

Nummer 3.3 werden verpflichtet, die nach Nummer 5.4.4 dieser Richtlinie unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

- 6.3 Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 6.4 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.
- 6.5 Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2025 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2023 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die vollständigen Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2023 beizufügen. Den Bestätigungen der Verbundgesellschaften sind auch die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen bzw. Einsparungen von Vertriebsprovisionen je Empfänger hinzuzufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonnementinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2024 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
- 6.6 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.
- 6.7 Sofern in Einzelfällen zur Berechnung der ausgleichsfähigen Schäden keine belastbaren Werte des Referenzzeitraums 2019 existieren (z.B. bei Betreiberwechseln), kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise eine Schätzung auf Grundlage einer Prognose für das Jahr 2023 vorgenommen werden.
- 6.8 Nach Maßgabe des Beschlusses des Koordinierungsrates vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung von Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ sind erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuschreibungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, verpflichtet, den den Soll-Einnahmewert 2023 übersteigenden Betrag an die Bewilligungsbehörde abzuführen. Soweit Aufgabenträger selbst nicht erlösverantwortlich sind, haben sie ihre Verkehrsunternehmen entsprechend Satz 1 zu verpflichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Ein Antrag (abrufbar auf dem Internetauftritt der Thüringer Aufbaubank) auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. September 2023 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.
- 7.1.2 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nummer 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen. Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.
- 7.1.3 Hat sich im Hochrechnungszeitraum (Nummer 5.4.1.1. Satz 7) das Gebiet des Aufgabenträgers durch Gemeindeumstrukturierungen geändert, hat der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung auf diesen Umstand hinzuweisen und die Auswirkungen der Veränderung auf die Betriebsleistung zu schätzen.
- 7.1.4 Der Antrag ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen und dieser zusätzlich elektronisch (per E-Mail) zu übermitteln. Dem Antrag in digitaler Form sind dabei nach Möglichkeit die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Nachteilsausgleichshöhe nach Nummer 5.4 der Richtlinie im Excel-Format beizufügen.

7.2 Abschlagsverfahren

- 7.2.1 Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2. können Anträge auf Abschlagszahlungen stellen, wenn sie den Vertrag mit dem Freistaat Thüringen über die Finanzierung von Abschlagszahlungen geschlossen haben. Das nähere bestimmt der Vertrag.

Empfänger nach Nummer 3.3. können Anträge auf Abschlagszahlung stellen.

- 7.2.2 Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) bzw. die Bewilligungsbehörde nach Nummer 7.3.1 bestimmt die Frist, bis zur der Anträge auf Abschlagszahlung nach Nummer 7.2.1. einzureichen sind. Verspätete Anträge können im Einzelfall zugelassen werden. Die Festsetzung der Höhe der Abschläge erfolgt durch das TMIL nach festgelegten sachgerechten Kriterien, die für alle Antragsteller in gleichem Maße gelten.
- 7.2.3 Die Gewährung einer Abschlagszahlung setzt voraus, dass die Empfänger rechtsverbindlich erklärt haben:
 - den Tarif Deutschlandticket durch individuelle Vereinbarungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder durch allgemeine Vorschrift mindestens bis 31. Dezember 2023 eingeführt haben. Für die Teilnahme an der 1. Abschlagsrunde ist eine entsprechende Bereitschaftserklärung ausreichend.
 - sicherzustellen, dass beginnend ab dem 1. Mai 2023 die erforderlichen Datenmeldungen zum Deutschlandticket an das TMIL oder eine vom TMIL benannte Behörde oder sonstige Stelle vorgenommen werden.
 - die in dieser Richtlinie benannten Verpflichtungen für Empfänger bzw. Erlösverantwortliche und Erlöseinnahmeverantwortliche anzuerkennen und zu erfüllen.
- 7.2.4 Die Behörde nach Nummer 7.3.1 ist Antrags- und Bewilligungsbehörde für die Abwicklung des Abschlagsverfahrens. Nummer 7.2.2 bleibt davon unberührt.

7.3 Bewilligungsverfahren

- 7.3.1 Die Thüringer Aufbaubank (TAB), Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt ist Antrags- und Bewilligungsbehörde.

7.3.2 Die Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde zunächst auf fachliche Plausibilität geprüft.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.4.1 Auf den Antrag nach Nummer 7.1.1 erfolgt nach Plausibilitätsprüfung (Nummer 7.3.2) und Bewilligung im Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Zahlungen nach Nummer 7.2 die Auszahlung in Höhe von bis zu 90 % des plausibilisierten Nachteilsausgleichsanspruchs.

Soweit durch die Abschlagszahlungen nach Nummer 7.2 im Jahr 2023 mehr als 90 Prozent des als plausibel eingeschätzten Nachteilsausgleichsanspruchs zur Auszahlung gelangten, gilt Nummer 6.6 entsprechend.

7.4.2 Die Restzahlung erfolgt unter Berücksichtigung bereits getätigter Zahlungen nach Feststellung des tatsächlich entstandenen Nachteilsausgleichsanspruchs.

7.5 Weiterleitung der Billigkeitsleistungen

Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Billigkeitsleistungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung nach Nummer 7.6 ein.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

7.6.1 Die Begünstigten sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2025 den tatsächlich entstandenen Nachteil (Verwendungsnachweisformulare abrufbar auf dem Internetauftritt der Thüringer Aufbaubank) auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen und von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Dies schließt eine Mitteilung über die regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder über allgemeine Vorschriften erhaltenen Ausgleichsleistungen mit ein. Die Bescheinigung ist insbesondere auch auf die Angaben nach den Nummern 5.4.4 bis 5.4.6 zu erstrecken.

Dem Nachweis sind, soweit zutreffend, Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen des Zeitraums Mai bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilung des Zeitraums Mai bis Dezember 2023 sowie ein Testat eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums Mai bis Dezember 2019 und des Zeitraums Mai bis Dezember 2023 beizufügen.

Die vorstehenden Sätze gelten für die Ermittlung und den Nachweis des Abführungsbetrages nach Nummer 6.8 entsprechend.

7.6.2 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Billigkeitsleistung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, wenn der Nachweis nach Nummer 7.6.1 nicht fristgerecht vorgelegt wird.

7.6.3 Die Bewilligungsbehörde und das TMIL behalten sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistungen durch die Begünstigten vor Ort zu prüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachzufordern. Für die Prüfung der Erfüllung der Verpflichtung nach Nummer 6.2 hat der Begünstigte auf Aufforderung eine entsprechende

Erklärung vorzulegen, deren Richtigkeit nach Maßgabe von Nummer 7.6.1 zu bescheinigen ist. Soweit die Vorhaltung nicht bis zum Ablauf der Frist nach Nummer 6.2 erfolgt ist, sind die hierfür maßgeblichen Gründe anzugeben.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Es gilt das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs gemäß § 91 ThürLHO.

8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Erfurt, den 31.08.2023

Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft